

Anne Käfer | Henning Theißen (Hrsg.)

# In verantwortlichen Händen

Unmündigkeit als Herausforderung  
für Gerechtigkeitsethik



VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT FÜR THEOLOGIE



In verantwortlichen Händen

VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT FÜR THEOLOGIE  
(VWGTH)

Band 55

Anne Käfer | Henning Theißen (Hrsg.)

# In verantwortlichen Händen

Unmündigkeit als Herausforderung  
für Gerechtigkeitsethik



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT  
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig  
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für  
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Kai-Michael Gustmann, Leipzig  
Satz: 3W+P, Rimpar  
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-05696-5  
[www.eva-leipzig.de](http://www.eva-leipzig.de)

# Inhalt

*Henning Theißen*

|   |   |
|---|---|
| <b>Ethik für Gerechtigkeitssubjekte jenseits ratiozentrischer Statuskriterien</b> ..... | 7 |
| Zu diesem Buch  |   |

*Anne Käfer*

|   |    |
|---|----|
| <b>Zur Fragestellung des Bandes</b> ..... | 19 |
|---|----|

*Arnulf von Scheliha*

|   |    |
|---|----|
| <b>Christliche Pflichten gegenüber der Mitwelt?</b> ..... | 27 |
| Ein Beitrag zu einem Teilgebiet der Umweltethik           |    |

*Kurt Remele*

|   |    |
|---|----|
| <b>Tierwürde und Tierrechte</b> .....                       | 49 |
| Bedeutung, Chancen und Grenzen zweier kontroverser Begriffe |    |

*Anne Käfer*

|  |    |
|--|----|
| <b>Schöpfungstheologie und Gerechtigkeitsethik</b> ..... | 67 |
| Auf der Suche nach der besten Welt                       |    |

*Markus Mühling*

|  |    |
|--|----|
| <b>Kriterien für die Beurteilung des moralischen Status von nichtmenschlichen Tieren</b> ..... | 83 |
| 13 Thesen zur Tierethik  |    |

*Christian Polke*

|  |     |
|--|-----|
| <b>Tiere, Menschen und Personen</b> .....                                  | 101 |
| Ethisch-theologische Perspektiven auf Tierversuche und Xenotransplantation |     |

*Caroline Teschmer*

|  |     |
|--|-----|
| <b>Kreatürliches Mitgefühl</b> .....                       | 127 |
| Tiere im Religionsunterricht als Beitrag zur Werte-Bildung |     |

*Günther Opp*

|   |     |
|---|-----|
| <b>Möglichkeiten zur Stärkung von Kindern und ihren Partizipationsmöglichkeiten – ein Überblick aus pädagogischer Sicht</b> ..... | 145 |
|---|-----|

*Martin Wendte*

**»Warum machen Sie es nicht weg?«** ..... 161  
Theologische Reflexionen auf Schwangerschaft mit einem  
Down-Syndrom-Kind in der Gesundheitsgesellschaft

*Andreas Lob-Hüdepohl*

**Gerechtigkeitsansprüche »unmündiger« Kinder und behinderter  
Menschen** ..... 183  
Erste ethische Sortierungen

*Brian Brock*

**Liberal Politics and Intellectual Disability** ..... 201  
What Capabilities do you need to receive Justice?

*Hans-Martin Rieger*

**Selbstbestimmung in der gerontologischen Ethik** ..... 219  
Ein ethischer Orientierungsbegriff auf dem Prüfstand

*Christoph Seibert*

**Unmündigkeit in der Psychiatrie?** ..... 237  
Ethische Dimensionen des Umgangs mit psychischer Krankheit

*Alexander Dietz*

**Misfits?** ..... 255  
Wie »gesellschaftlich Abgehängte« ihre Rechte und  
Möglichkeiten heute wahrnehmen können

**Personenregister** ..... 273

**Sachregister** ..... 279

**Mitarbeitende** ..... 285



Henning Theißen

# Ethik für Gerechtigkeitssubjekte jenseits ratiozentrischer Statuskriterien

Zu diesem Buch

## 1. Zum Hintergrund des Projekts

Die Beiträge des vorliegenden Bandes gehen auf die beiden Fachtagungen zurück, die die systematisch-theologische Projektgruppe »Unmündigkeit als Herausforderung für Gerechtigkeitsethik« der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie unter der Leitung der Herausgebenden am 16./17. September 2016 an der Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover und am 24./25. März 2017 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet hat. Damit ist nicht nur der äußere Kontext der folgenden Beiträge benannt, sondern auch ein Hinweis auf ihren inneren Zusammenhang gegeben. Dieser Zusammenhang oder, allgemein gesprochen, die Einheit von Forschungsvorhaben wird in den Geisteswissenschaften üblicherweise durch Kohärenz in drei Faktoren gewährleistet, nämlich *Untersuchungsgegenstand*, *Fragestellung* und *Methode* des Vorhabens.

Beim vorliegenden Band zeigt schon ein flüchtiger Blick auf Aufbau und Inhaltsverzeichnis, dass unter dem Titelstichwort »Unmündigkeit«, das zudem in der Projektgruppe nicht unumstritten war, sehr unterschiedliche *Gegenstände* behandelt werden. Die Herausgebenden haben die Beiträge in drei Gruppen zusammengefasst entsprechend den Anwendungsbereichen, denen sich diese Gegenstände zuordnen lassen. Die zahlenmäßig größte Gruppe machen die Beiträge zur Tierethik aus, denen Abhandlungen zum Themenkreis der Kinderrechte folgen. Die dritte Gruppe wird von Texten gebildet, die sich mit Menschen beschäftigen, die in unterschiedlicher Weise Einschränkungen, z. B. geistige oder körperliche Behinderung, altersbedingte Besonderheiten oder Benachteiligungen aufgrund von gesellschaftlicher Marginalisierung aufweisen.

Die Grundintention der Projektgruppe bestand darin, den gemeinsamen oder mindestens analogen ethischen *Fragestellungen* und Herausforderungen nachzugehen, die diese sehr differenten Gruppen dennoch aufweisen; Anne Käfers einleitende Erwägungen zur Fragestellung der Unmündigkeit geben über diese das Vorhaben der Projektgruppe antreibende und einende Intention einen ersten

theoretischen Aufschluss. Wenn im Folgenden außerdem die Beiträge des Bandes kurz vorgestellt werden, dann geschieht das weniger im Sinne einer Ergebnis-zusammenfassung als vielmehr zu dem Zweck, ihr einendes Band über die gemeinsame Fragestellung hinaus auch im Blick auf die *Methode*, konkret die ethischen Rahmenkonzepte sichtbar zu machen, die sich mit den Beiträgen verbinden. Die folgenden Erläuterungen versuchen, anhand eines zugegebenermaßen holzschnittartigen Beispiels oder Gedankenexperiments das methodische Problem zu umreißen, vor das sich die Projektgruppe seit Initiierung des Vorhabens gestellt sah.

## 2. Zum Methodenproblem theologischer Ethik

Obwohl die Projektgruppe ihre Arbeit im Rahmen einer wissenschaftlich-theologischen Fachgesellschaft durchführte und das Vorhaben als ein Projekt *theologischer Ethik* zu kennzeichnen ist, kann seine einende Methodik nicht in dem gesucht werden, was frühere Generationen theologischer Ethiker das »Proprium Christianum« der theologischen Ethik nannten. Meist wurden darunter spezifisch inhaltliche Normen oder Axiome der ethischen Theoriebildung verstanden (z. B. die Zehn Gebote oder die Bergpredigt einerseits, Räte- oder Standesethiken andererseits), die Ethik im Kontext des Christentums von anderen religiösen sowie von nichtreligiösen Gemeinschaften unterscheiden sollten. Die durch Pluralisierung und Globalisierung zunehmend unumkehrbar gewordene Erkenntnis jedoch, dass Christen und ihre gemeinschaftlichen Institutionen, also besonders die Kirchen, den Raum, in dem ethische Fragen oder Konflikte zur Beantwortung anstehen, mit allen anderen Angehörigen der zivilen Gemeinschaft teilen, hat diese Auffassung spezifisch christlicher Ethik in den Hintergrund gedrängt. Für die Projektgruppe war es nicht zuletzt vor diesem Hintergrund eine Selbstverständlichkeit, auch nichttheologische Expertisen besonders aus der Praktischen Philosophie, der Rechts- und Staatswissenschaft und der Erziehungswissenschaft einzubeziehen (der hilfreiche Beitrag zu Teilmündigkeiten im Recht, den eine juristische Kollegin zur Arbeit der Projektgruppe beisteuerte, konnte aus projektexternen Gründen leider nicht in diesen Band aufgenommen werden; dasselbe gilt für einen praktisch-philosophischen Beitrag zur bedürfnisethischen Grundlegung einer Tierethik).

Zwar ist durch die erwähnten Prozesse von Pluralisierung und Globalisierung auch das Bewusstsein für die divergenten Moralauffassungen in den Religionen und ihren jeweiligen kanonischen Traditionen gestiegen, so dass man durchaus weiter von christlicher Ethik sprechen kann, wie es auch jüdische, islamische und noch weitere Gestalten weltanschaulich gebundener Ethik gibt, doch ist diese Einteilung deskriptiver Art und bezeichnet keine Methode, mittels derer die Ethik zu ihren Urteilsbildungen gelangt. Sollen religiös gebundene

Moralauffassungen Bestandteil einer methodisch geleiteten Urteilsbildung in der Ethik werden, so müssen sie in Begriffe gefasst werden, die in einer pluralistischen Gesellschaft allgemeinverständlich sind. Fraglos ist der Begriff Gerechtigkeit ein derartiger Begriff, und sogar ein besonders prominenter, allerdings auch von so prinzipiellem Charakter, dass er z. B. bei der klassischen gerechtigkeitsethischen Forderung, Gleichen Gleiches zuteil werden zu lassen, auf weitere, minder prinzipielle Kriterien angewiesen ist, um zu bestimmen, in welcher Hinsicht potenzielle Gerechtigkeitssubjekte als gleich zu gelten haben. Stellen wir dazu das folgende Gedankenexperiment an.

Im Sinne der Projektgruppe läge der Verweis darauf nahe, dass Tiere, Kinder und Menschen mit den genannten Einschränkungen nach theologischer Einsicht gleichermaßen als Geschöpfe Gottes anzusprechen sind. Ihre Gleichheit würde also in ihrer *Geschöpflichkeit* beruhen, aufgrund derer jede dieser Gruppen dieselben Gerechtigkeitsansprüche anmelden könnte wie die anderen. Die spezifisch christliche und theologische Vorstellung der Geschöpflichkeit qualifiziert das Dasein jener Gerechtigkeitssubjekte als von Gott in ihrer jeweils konkreten Beschaffenheit gewollt und gewählt und ließe sich daher in die Begrifflichkeit *individuellen Lebens* (oder lebendiger Individualität) übersetzen und so der Anschluss an den ethischen Diskurs außerhalb der Theologie gewährleisten (eine alternative schöpfungstheologische Zugangsweise ohne Fokus auf die außertheologische Anschlussfähigkeit wählt in diesem Band Anne Käfer). Der Begriff des Lebens ist jedoch als terminologische Brücke von der theologischen Schöpfungslehre in den allgemeinethischen Diskurs nicht ohne Tücke, weil er die Vorstellung eines regelrechten *Vitalismus* nahe legt, für den Lebenssteigerung ein unhinterfragbares Gut darstellt. Tückisch daran ist, dass die Rede von Lebenssteigerung ihrerseits eine beliebte Umschreibung für den theologischen Begriff des Segens darstellt, so dass die Rückkopplung mit der Schöpfungsvorstellung scheinbar reibungslos funktioniert. Tatsächlich aber wäre Gerechtigkeitsethik auf dieser Grundlage in doppelter Hinsicht bedenklich. Nicht nur drängt die vitalistische Vorstellung von Lebenssteigerung die genannten Gruppen von Gerechtigkeitssubjekten von vornherein in die Defensive, weil deren jeweilige Situation im Vergleich dazu nur als Lebensbeschränkung charakterisiert werden könnte. Darüberhinaus ist eine vitalistische Ethik, wie Wilhelm Kamlah in seiner »Philosophischen Anthropologie« (Mannheim 1973, besonders 154 bzw. 171 f.) gezeigt hat, auch aus systemimmanenten Gründen abzulehnen, da sie die »Grundnorm« der »Bedürftigkeit« missachtet (hierzu a. a. O., 93–110). Diese Grundnorm ist, wie sich im Folgenden zeigen wird, das stärkste Gegengewicht zum Ratiozentrismus.

### 3. Zum Problem ethischer Statuskriterien

Das unternommene Gedankenexperiment dürfte deutlich genug auf ein wichtiges Problem aufmerksam gemacht haben. Der Versuch, aus der theologischen Kategorie der Schöpfung mehr oder weniger direkt Handlungsempfehlungen (»Lebenssteigerung«) für die ethische Operationalisierung der Gerechtigkeitsforderung abzuleiten, führt in Aporien. Es sind dieselben Aporien, in die auch die Ethikkonzepte geraten, deren kritische Revision die beschriebene Intention der Projektgruppe motivierte. Die theologische Kategorie der Geschöpflichkeit fungiert, wenn sie ethisch als individuelle Lebendigkeit (oder lebendige Individualität) übersetzt wird und die Forderung nach Lebenssteigerung begründen soll, als Strukturanalogie zu den sogenannten *Statuskriterien*, mit denen in der Ethik seit Kant und noch in der Abgrenzung von seinem enormen Einfluss bestimmt wird, was als Gerechtigkeitssubjekt anzuerkennen ist. Es sind die Kriterien der Personalität, deren Katalog auf erwachsene Menschen im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte zielt (Ratiozentrismus), nämlich insbesondere Bewusstsein, Verstandestätigkeit und die Fähigkeit zum Willensausdruck (zumeist durch Sprachvermögen). Wer oder was diese Voraussetzungen nicht aufweist, kommt nach der Logik der Statuskriterien schon deshalb nicht als Gerechtigkeitssubjekt in Betracht. Die Frage nach Gerechtigkeit für Tiere, Kinder oder Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen ließe sich dann gar nicht sinnvoll stellen. Genau an dieser Stelle wird ein gewichtiges Methodenproblem des ethischen Ratiozentrismus sichtbar. Dieses Problem wird auch dadurch nicht aufgelöst, dass den genannten Gruppen eine appellative Kraft zugesprochen wird, die sie auf ihre soziale Umgebung ausüben und die diese zu einem bestimmten Verhalten (der Fürsorge, der Hilfeleistung, des Empowerments ...) verpflichtet. Derartige Ethiken sozialen Eingebundenseins, die sich theologisch z. B. auf die ethische Qualität des Mitleids in der biblischen Erzählung vom barmherzigen Samariter berufen könnten (Lk 10,25–37), stehen vor der Schwierigkeit, dass sie gewissermaßen auf Seiten der Anderen (also der Umgebung von Kindern, Tieren oder Menschen mit Einschränkungen) immer noch traditionelle Statuskriterien voraussetzen, nämlich Einsicht und Willen zu dem entsprechenden Verhalten, mindestens aber Empathie. Letztere ist zwar von den gängigen Statuskriterien der Personalität recht weit entfernt; deshalb begegnen derartige Ethikansätze nicht selten unter intuitionistischem Vorzeichen. Aber selbst die Intuition bleibt, wenn sie zur ethischen Handlungsbegründung hinreichen soll, auf eine Art rationalen Kern angewiesen, der in Argumente umgewandelt werden kann.

Das unternommene Gedankenexperiment zeigt, dass diese methodische Schwierigkeit unabhängig von der konkreten inhaltlichen Füllung besteht, die man den Statuskriterien geben kann. Schwierig ist vielmehr die dieser Krite-riologie innewohnende Orientierung an einer »Vollgestalt« des moralischen Status als Gerechtigkeitssubjekt, demgegenüber alles, was dahinter zurückbleibt,

nur als Schwundstufe von Gerechtigkeitssubjekten wahrgenommen werden kann. Ob diese »Vollgestalt« unter dem Begriff der Person und ihrer Würde oder der Lebenssteigerung erscheint, ist von nachgeordneter Bedeutung; in beiden Fällen wird eine Ethik resultieren, die nur auf die so oder so gedachte »Vollgestalt« moralischen Subjektseins umstandslos anwendbar ist. Sie wird eine große Zahl, wahrscheinlich die Mehrheit der denkbaren Gerechtigkeitssubjekte erfassen können, aber gerade diejenigen Gerechtigkeitsfragen, die dadurch nicht abgedeckt sind und bei denen deshalb umso mehr Bedarf an ethischer Urteilsbildung besteht, nicht bearbeiten können. Diejenigen Probleme, bei denen Ethik besonders gefragt ist, wird sie kaum zu lösen imstande sein.

Wenn die Projektgruppe sich in den folgenden Beiträgen Fragen der Gerechtigkeit für Tiere, Kinder und Menschen mit Behinderung oder Einschränkung zuwendet, dann werden damit drei Gruppen ins Auge gefasst, auf die sich Statuskriterien der beschriebenen Art charakteristischerweise nicht anwenden lassen. Mit der Zurückweisung der Statuskriterien ist – um ein gefährliches Missverständnis sofort auszuschließen – beileibe *nicht* gesagt, dass Tiere keine Gerechtigkeitssubjekte, Kinder keine Personen oder behinderte Menschen keine Träger von Würde wären! Impuls und Intention der Projektgruppe bestanden gerade im Gegensatz zu diesem Missverständnis darin, den moralischen Status von Gerechtigkeitssubjekten für Tiere, Kinder und Menschen mit Behinderung oder Einschränkung unter anderen methodischen Ansätzen als denjenigen der Statuskriterien zu denken, die den Ethikdiskurs seit Kant so nachhaltig geprägt haben. Dieser Impuls und diese Intention bilden das methodisch einende Band der hier vorgelegten Beiträge; man könnte mit einem Schlagwort sagen, dass die Beschäftigung mit den drei genannten Gruppen Alternativen zu dem ratiozentrischen Modell moralischen Subjektseins erprobt. Als eine wichtige Alternative kommen Ethikansätze in Frage, die auf basalen Lebensäußerungen aufbauen (bedürfnis- und interessenbasierte Ethiken). Diese Bemühung scheint der Theologie, die unter der Leitvorstellung der Gottebenbildlichkeit des Menschen großen Anteil am ratiozentrischen Erscheinungsbild der Ethik hat, gut zu Gesicht zu stehen; es handelt sich aber, wie schon die in diesem Band vertretenen Fachexpertisen zeigen, keineswegs um eine spezifisch oder gar exklusiv theologische Aufgabe.

#### 4. Alternativen zum ethischen Ratiozentrismus

Bei der Wahl der Ansätze, die alternativ zum Ratiozentrismus in Betracht kommen, gehen die hier vorgelegten Beiträge unterschiedliche Wege, die nur teilweise auf den sich im Deutschen inzwischen als Alternative zu den moralischen Statuskriterien etablierenden Begriff der Befähigungsgerechtigkeit (P. Dabrock u. a.) – im Anschluss an und in Auseinandersetzung mit dem sogenannten

capability approach (Martha C. Nussbaum) – gebracht werden können. Es gehört zur Aufgabe dieser einleitenden Bemerkungen, über die unterschiedlichen Wege der Beitragenden wenigstens einen groben Überblick zu geben. Dass dabei die einzelnen Texte auf diese bestimmte Perspektive fokussiert werden und andere Facetten hier außer Betracht bleiben, soll hier vermerkt und als Einladung zur Beschäftigung mit den Beiträgen selbst verstanden werden. (Sofern im Folgenden aus den Beiträgen zitiert wird, folgen die Zitatbelege mit eingeklammerter Seitenzahl dieses Bandes direkt im Text.)

#### 4.1 Das advokatorische Ethikmodell

*Arnulf von Scheliha* fragt in einer grundsätzlich gehaltenen Überlegung ausdrücklich nach »Christlichen Pflichten gegenüber der Mitwelt« und deutet schon mit dieser Terminologie (»Mit-« statt »Umwelt«) die Einbettung des Menschen in die natürliche Umgebung an, in und mit der er existiert; jedem prinzipiellen statusethischen Vorsprung des vernunftbegabten Menschen vor anderen Lebewesen (Ratiozentrismus) ist damit der Kampf angesagt. V. Scheliha diskutiert die alternativen Ansätze des Patho- sowie des Biozentrismus, verwirft aber letztlich beide. Da der erstgenannte den moralischen Subjektstatus an die bloße Empfindungs- und Leidensfähigkeit und damit nicht an irgendeine »Vollgestalt« kreatürlichen Lebens knüpft, der letzte aber unverkennbar Züge des Vitalismus analog zur Lebenssteigerung aufweist, entkommt diese doppelte Kritik am Subjektsein der nichtmenschlichen Natur dem Dilemma der Geschöpflichkeitsethik am ehesten durch ein *advokatorisches Modell*, bei dem die geschaffene Natur – exemplarisch wird vor allem die Tierethik betrachtet – nur unter der Anwaltschaft des Menschen Gegenstand der theologischen Ethik werden kann; es ergibt sich ein abgestuftes *dominium terrae*. Das bedeutet jedoch nur insofern eine Rückkehr zum Anthropozentrismus (Ratiozentrismus), als damit der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass alle Zuweisungen moralischer Status (gleichgültig, ob an Menschen oder die außermenschliche Natur) aus menschlicher Vernunfttätigkeit entstehen (sog. epistemischer Anthropozentrismus); der Schutz und Erhalt der Natur also immer menschliche Aufgabe sein muss.

Neben dieser Modifikation des Anthropozentrismus steht der Beitrag von *Christian Polke*, der die Erörterung der Problematiken von Tierversuchen und Xenotransplantationen zum Anlass nimmt für eine grundsätzliche Verteidigung des Anthropozentrismus. Er stellt systembedingt die Kehrseite der advokatorischen Ethik dar, denn die Anwaltschaft für die nichtmenschliche Natur muss ihrerseits von Menschen übernommen werden. Im Unterschied zu v. Schelihas epistemischem Anthropozentrismus geht Polke von der Annahme aus, dass die menschliche Wahrnehmung der Mitwelt als »seinesgleichen« (105 u.ö.) ausschlaggebendes Kriterium für die ethische Behandlung derselben sei. Wo dieser

Wiedererkennungseffekt nicht gegeben sei, bestünden Abstufungen zwischen Mensch und Tieren. In concreto: Während Tierversuche nach Maßgabe des für kurative, aber auch für Zwecke der Grundlagenforschung in der Gesundheitsversorgung erwartbaren Nutzens (»Verbesserung« menschlicher »Lebenschancen«, 118) grundsätzlich legitimierbar seien, zeigt sich Polke gegenüber der Züchtung von Tieren zu Zwecken der Organtransplantation skeptisch, nicht nur wegen des ethischen Einwands, dass derartige Zucht die Individualität des Tieres mehr oder weniger drastisch einschränken würde, sondern auch aus Skepsis über die praktischen Erfolgsaussichten.

## 4.2 Der würdetheoretische Ansatz

Gegenüber jeglichem Anthropozentrismus vertritt *Kurt Remele* das denkbar weitestreichende Gegenmodell, indem er für eine eigene *Würde* der Tiere argumentiert, die ihnen zur Vermeidung jedes unnötigen Leids einen Eigenwert attestiert und diesen auch absichert durch die Forderung von Tierrechten für bestimmte (sog. hoch entwickelte) Arten. Die Pointe dieser Argumentation ist, dass Tierrechte, wenn sie analog zu Menschenrechten gedacht werden, mehr als bloße Grundrechte im Rahmen einer staatlichen Ordnung sind, denn als solche wären sie der Möglichkeit zur Abwägung unterworfen, die dann – wie gegenwärtig bei der Frage der Tierversuche zu beobachten – allzu leicht unkontrolliert gegenüber anderen Werten und Gütern mit Grundrechterang wie etwa der Freiheit der Wissenschaft und Forschung ins Hintertreffen geraten kann, weil für die Abwägung zwischen den Grundrechten keine Kriterien bestehen. Analog zum Menschenrechtsstatus wären Tierrechte vor solcher Abwägung gefeit und damit für den Tierschutz weitaus effektiver als dessen jetzige gesetzliche Verankerung.

In eine vergleichbare Richtung geht *Anne Käfer* in ihrem Beitrag, der die Frage tierethischer Gerechtigkeit vor dem Hintergrund von G.W. Leibniz' Dictum der besten aller möglichen Welten diskutiert. Sie geht auf eine schöpfungstheologische Begründung des Würdebegriffs zu, die auf einem Begriff von Schöpfung aufgrund von Gottes allmächtiger Liebe aufbaut. Da diese Liebe als allmächtige nicht quantifizierbar ist, lässt sich auch die Würde, die den Geschöpfen mitgegeben ist, nicht abstufen und kommt allen Geschöpfen, Tieren nicht anders als Menschen, in gleicher Weise zu.

## 4.3 Das Modell Stewardship

Gleichsam zwischen epistemischem Anthropozentrismus und Tierrechtsansatz stehen einige Beiträge des Bandes, die die Gewährung des moralischen Subjektstatus an lebensweltliche Faktoren knüpfen und damit den methodischen

Weg der traditionellen Statuskriterien verabschieden. Mit Blick auf die Tierethik argumentiert *Markus Mühling*, dass die gemeinsam geteilte Lebenswelt von Mensch und Tier über die Schutzpflichten und -würdigkeiten für Tiere bestimmt, was sich z. B. in abgestuften Schutzansprüchen bei Tieren im Nah- gegenüber dem Fernbereich des Menschen (Heimtiere versus Wildarten) niederschlägt. Diese auch in der philosophischen Tierethik vertretene Position bekommt eine theologische Nuance dadurch, dass die christliche Erkenntnis dieser geteilten Lebenswelt als Schöpfung einen ethischen Ansatz des sog. Stewardship (Haushalterschaft) ermöglicht, der die Asymmetrie des advokatorischen Modells durch das gemeinsame Eingebettetsein in die Schöpfung ausgleicht.

Ebenfalls lebensweltlich argumentiert in der dritten Gruppe der Aufsätze *Martin Wendte*, der ausgehend vom Problem der Schwangerschaft mit einem Down-Syndrom-Kind Vorschläge für einen theologischen Gesundheitsbegriff unterbreitet. Dieser Begriff der »Gottesgesundheit« (178 ff.) stellt die Faktoren der sozialen – eben lebensweltlichen – Einbindung von Gesunden/Kranken in ihr mitmenschliches Umfeld ins Zentrum und kann so die Interaktion, die Kranke mit diesem Umfeld pflegen, als eigenes Kriterium von Gesundheit ausprägen.

#### 4.4 Lebensweltliche Perspektiven

Zum eigenständigen Thema werden die Lebenswelten von Kindern und Behinderten in den beiden pädagogisch ausgerichteten Beiträgen des Bandes. Der Erziehungswissenschaftler *Günther Opp* forscht über positive Peerkulturen und gibt aus dieser Perspektive einen Überblick über die Möglichkeiten, Partizipationschancen von Kindern zu steigern. Zwar ist die Bedeutung von Gleichaltrigen und -rangigen (engl. peers) für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen im Zeitraum der puberalen Ablösung aus dem elterlichen Familienkontext schon länger auch in der Theologie, konkret der Religionspädagogik, gewürdigt worden. Lange lag der Fokus aber auf der Ausbildung einer eigenen Identität des oder der Jugendlichen und blendete gerade so die Tatsache ab, dass kindliche Individualität im gegenwärtigen Zeitalter viel stärker sozial relationiert ist, als der Leitbegriff der Identität vermuten ließe. Erst bei Berücksichtigung dieses Hintergrundes wird die gerechtigkeitsethisch unverzichtbare Differenzierung zwischen positiven und negativen Peerkulturen möglich, insofern sich nur erstere im Spannungsfeld von Individualität und Sozialität Resilienzstärkend auszuwirken vermögen.

*Caroline Teschmer* erhebt in ihrem religionspädagogischen Beitrag die Symbolrelevanz von Tieren in der schulischen Lebenswelt, wo sie Kindern nicht nur als Lerninhalte, sondern zunehmend z. B. auch als Assistenztiere begegnen. Die sehr unterschiedlichen Begegnungsweisen korrespondieren mit der kognitiven Dissonanz, die Teschmer methodisch ins Zentrum ihrer religionspädagogischen



gischen Überlegungen rückt: Einerseits ist die vorteilhafte Auswirkung der Anwesenheit von Tieren auf die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen kindlicher Bildung unstrittig und gerade aus kindlicher Perspektive vielfach selbstverständlich; andererseits ist die gleiche Selbstverständlichkeit bei vielen Kindern auch in Hinsicht auf die Funktion von Tieren als Nahrungsquelle zu beobachten.

#### 4.5 Revisionen ratiozentrischer Theorieansätze

Mögen advokatorische Ethiken, Modelle von Stewardship und lebensweltliche Ansätze auch Ähnlichkeiten in der Verabschiedung des Ratiozentrismus aufweisen, so ist die materialetische Variationsbreite in der Beantwortung der Frage, wie Tiere, Kinder und Menschen mit Behinderung oder Einschränkung Gerechtigkeitsansprüche realisieren können, doch erheblich. Das Ziel, gesellschaftlich Marginalisierten (z. B. Armen oder geistig Behinderten) als den eigentlichen »Experten ihrer Situation« (266) auch das Heft des Handelns in die Hand zu geben, das ihnen durch strukturelle Benachteiligungen und politische Fehlentwicklungen entrissen ist, verbindet mehrere Beiträge aus der dritten Gruppe dieses Bandes.

*Alexander Dietz* diskutiert als Diakoniewissenschaftler verschiedene Konzepte zur Erreichung dieses Ziels wie sozialanwaltschaftliche Arbeit und Gemeinwesendiakonie und stellt dabei heraus, dass Ungerechtigkeit im Sinne der Exklusion von der Durchsetzung gerechter Ansprüche selbst bei Vorliegen anspruchsvoller Statuskriterien für den moralischen Subjektstatus zum Problem werden kann, wenn »gesellschaftlich Abgehängte« wie Langzeitarbeitslose objektiv in der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Rechte eingeschränkt sind.

*Brian Brock* verbindet seine vergleichbar ausgerichteten Überlegungen zu liberaler Politik und geistiger Behinderung mit einem theoretischen Interesse. Mit Stacy C. Simplican kritisiert er den capability approach von Martha C. Nussbaum, der eigentlich die liberale kontraktualistische Tradition eines John Rawls im Interesse des genannten Ziels modifizieren will, aber immer noch an der Prämisse festhält, dass in einem gerechten Gemeinwesen, wenn das politische Zusammenleben gelingen soll, alle Subjekte ihre eigenen Interessen verfolgen dürfen und müssen – genau das ist aber vielen geistig Behinderten nicht möglich, die damit durch die Maschen des liberalen Kontraktualismus fallen.

Mit der direkten Kritik an Nussbaum gehört Brock zu einer Reihe von Beiträgern dieses Bandes, die über die Arbeit an einer postratiozentrischen Ethik hinaus auch den Schritt zu einer Revision der Grundlagentheorien ratiozentrischer Ethik gehen. Anhand des medizinethischen Schlüsselbegriffs der Selbstbestimmung tun dies zwei medizinethische Beiträge. *Christoph Seibert* diskutiert beim Problemkomplex von Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie eine auf der

unhintergehbaren Selbstwahrnehmung der Patienten beruhende »Wohlergehenskompetenz« im Kontext der sonst rein informationell basierten Muster (»informed consent«) der Behandlungsbegründung im Arzt-Patienten-Verhältnis. Seiberts kritische Grundbeobachtung hinter diesen Überlegungen lautet, dass jede (psychiatrische) Diagnose als Tatsachenurteil doch zugleich Normanwendung (245) ist und damit neben deskriptiven auch präskriptive Anteile enthält, deren Auswirkungen direkt die Patientinnen und Patienten betreffen. Neben dem Vorschlag einer Wohlergehenskompetenz ergänzt auch Seiberts Anregung, ärztliches Verhalten im Arzt-Patienten-Verhältnis nicht auf Rollenmuster zu beschränken, das informationelle Schema dieses Verhältnisses durch quasi-empathische Faktoren.

Im Horizont gerontologischer Ethik steht der Beitrag von *Hans-Martin Rieger*. Vor dem Hintergrund der weiterhin (und weithin?) ärztliche Praxis bestimmenden Annahme, demenzkranke Menschen – die am stärksten wachsende Patientengruppe im hohen Lebensalter – könnten mangels Einsicht in Handlungsfolgen keine im Sinne der Patientenautonomie bindenden Behandlungswünsche äußern, verfiert Rieger einen starken Autonomiebegriff für diese gerontologische Patientengruppe. Er begründet dies aber mit graduierten Autonomiekriterien, die z. B. angesichts wahrnehmbarer (unter Umständen bloß noch vegetativer) »Eigenaktivität« (225) das klassische Statuskriterium des Selbstbewusstseins ersetzen können. Genauso könnten bei Demenzen Bedürfnisäußerungen gewisse »Präferenzbildung[en]« (225) ausdrücken, die an die Stelle rational vollziehbarer Entscheidungsgründe treten. Hier rückt eine regelrechte Bedürfnisethik als Alternative zu den Statuskriterien ins Blickfeld.

Arbeit an der Revision ratiozentrischer Ethiktheorien leistet auch *Andreas Lob-Hüdepohl* in seinem Aufsatz über »Gerechtigkeitsansprüche unmündiger Kinder und Menschen mit Behinderung«. In der Materialethik vertritt er den advokatorischen Ansatz in einer noninterventionistischen Ausprägung und bearbeitet damit das Problem des Paternalismus, der sich in vermeintlich besserer Einsicht über Wünsche von Kindern oder Behinderten glaubt hinwegsetzen zu können. Um jedoch die Autonomie auch bei von außen betrachtet schädlichen Wünschen nicht zu verletzen, anerkennt Lob-Hüdepohl nur einen »weichen Paternalismus«, der bei konkreten Selbstgefährdungen der Betroffenen einschreitet. Systematisch bemerkenswert ist, dass Lob-Hüdepohl dieses Autonomiekonzept gerade für Kinder und Behinderte auf den kantianischen Ethikansatz zurückführt, dessen universellen Formalismus er als Anstoß zur Ausdehnung auf Kinder und Behinderte begreift. Kant soll so vom Vorwurf des Ratiozentrismus befreit werden.

Mit den hier nur angerissenen Modifikationen und Alternativen zum Ratiozentrismus wollen die Beiträge dieses Bandes die Diskussion um Gerechtigkeit zwischen den Geschöpfen voranbringen. Der traditionelle Blick auf moralische Statuskriterien soll damit nicht desavouiert, sondern die Vielfalt der Lebenswelt,

in die sämtliche moralische Subjekte eingebettet leben, zur Geltung gebracht werden.

## 5. Danksagung

Die Herausgebenden danken allen Mitwirkenden an den beiden Fachtagungen herzlich für das Engagement über die Projektlaufzeit hinweg. Dieser Dank schließt die Mitglieder der Projektgruppe ein, die sich ohne Abfassung eines eigenen Beitrags in der Projektgruppenarbeit engagiert haben. Den Referierenden gilt der vorrangige Dank für die Ausarbeitung der hier vorgelegten Beiträge und die Bereitschaft, sie in der Projektgruppe zur Diskussion zu stellen und im Gespräch darüber zu bleiben. Es ist nicht möglich, alle namentlich aufzuführen, die in diesen Dank eingeschlossen sind; genannt sei aber doch PD Dr. Dr. Martin Langanke, von dem erste entscheidende Planungsüberlegungen für das spätere Projekt stammen. Die Herausgebenden danken der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie e.V. für die erfahrene Förderung der Projektgruppe über drei Jahre hinweg. Selbstverständlich konnten die Projektarbeit und insbesondere die Fachtagungen nur dank vielfältiger Unterstützung realisiert werden. Die Herausgebenden danken in diesem Zusammenhang Prof. Dr. Alexander Dietz für die an der Hochschule Hannover erwiesene Gastfreundschaft und Herrn Niklas Renken sowie Frau Katrin Burja, Herrn Lennart Luhmann und Frau Janica Schneider für große organisatorische Hilfe bei den beiden Tagungsterminen. Wiederum Frau Burja und Herr Bastian König haben sich gemeinsam mit Herrn Luhmann, der die Register vorbereitet hat, um die Herstellung der Druckvorlage verdient gemacht, wofür ihnen der Dank der Herausgebenden gebührt. Schließlich gilt der Dank den Mitarbeitenden der Evangelischen Verlagsanstalt für die reibungslose Zusammenarbeit bei der Herstellung dieses Buches.



Anne Käfer

## Zur Fragestellung des Bandes

Wer von Gerechtigkeit spricht, sollte auch vom gerechten Umgang mit sogenannten Unmündigen sprechen. Nur dann ist Gerechtigkeit vollumfänglich im Blick. Denn nur dann wird sie nicht einseitig zu Gunsten einzelner Geschöpfe und gar zu Lasten anderer bestimmt. Eine Gerechtigkeitstheorie, die auch sogenannte Unmündige nicht ausschließt, sondern mitberücksichtigt, muss sich allerdings einigen Herausforderungen stellen. Vor allem muss sie mit Geschöpfen rechnen, die im Diskurs über Gerechtigkeit weder eigene Bedürfnisse und Ansprüche klar artikulieren können noch fähig sind, sich selbst für ein gerechtes Zusammenleben einzusetzen. Gleichwohl sollten eben auch die Bedürfnisse und Interessen unmündiger Geschöpfe in verantwortungsvoller Weise von den sogenannten Mündigen geschützt und geachtet werden; körperliche Unversehrtheit, freie Entwicklung und andere lebensrelevante Qualitäten sind meines Erachtens um der Gerechtigkeit willen von mündiger Seite den Unmündigen zu gewähren. Anhand einiger Skizzen, die einen Anreiz zur Lektüre der Beiträge bieten mögen, sei vorgestellt, dass erst dann, wenn die Gerechtigkeitsfrage auf Unmündige ausgedehnt wird, die Frage nach Gerechtigkeit im vollen Sinne gestellt ist.

1. Was gerecht sei und wie ein gerechtes Zusammenleben zu gestalten sei, davon handelt schon Platons »Politeia«. Sokrates hält darin fest, dass Frauen und Männer sich in ihrer physischen und intellektuellen Ausstattung kaum unterschieden und stellt damit eine jahrtausendlang vernachlässigte Gleichheit oder zumindest Ähnlichkeit heraus. Diese und die darum geforderte gleiche Bildung der Geschlechter schließt Sokrates aus einem Vergleich des Menschen mit dem Tier. Weibliche Schäferhunde würden ebenso wie männliche Schäferhunde Schafherden hüten. Entsprechend seien auch weibliche Menschen, wenn sie wie männliche dazu ausgebildet würden, in der Lage, Aufgaben zum Schutz und Erhalt des Staates zu übernehmen. »Also, o Freund, gibt es gar kein Geschäft, von allen, durch die der Staat besteht, welches dem Weibe als Weib oder dem Manne als Mann angehörte, sondern die natürlichen Anlagen sind auf ähnliche Weise in

beiden verteilt, und an allen Geschäften kann das Weib teilnehmen ihrer Natur nach, wie der Mann an allen.«<sup>1</sup>

Neben der weitgehenden physischen und intellektuellen Gleichheit von Frauen und Männern gilt es nach Sokrates um der Gerechtigkeit eines Staatswesens willen allerdings auch, strenge Auswahlkriterien bei der Zucht von Nachwuchs zu beachten. Sokrates weist seine Gesprächspartner darauf hin, dass doch jeder, der sich edle Hunde, Vögel oder Pferde halten wolle, darauf achthaben werde, welchen Tieren er Paarung gewähre. Auch werde der Züchter nach Maßgabe gebotener Eugenik nur die besten und leistungsstärksten Nachkommen am Leben erhalten und aufziehen. Und gleich wie diese Zucht von Tieren müsse die Zucht von Menschen betrieben werden, damit ein gerechtes Zusammenleben wirklich werden könne.<sup>2</sup>

Der Vorschlag, Menschen wie Tiere zu züchten und also den menschlichen Umgang mit Tieren zum Vorbild des Umgangs von Menschen mit Menschen zu machen, muss entsetzen angesichts historischer Ereignisse, die die Unmenschlichkeit solchen Vorgehens zeigten. Die Reduktion eines Menschen auf seine genetische Beschaffenheit, seine wirtschaftliche oder politische Nützlichkeit degradiert ihn zum Objekt vermeintlicher Gerechtigkeitsideen. Ein Vergleich von Kindern, geistig oder psychisch beeinträchtigten Menschen mit Tieren scheint darum völlig unpassend zu sein. Die Anstößigkeit dieses Vergleichs macht allerdings auch darauf aufmerksam, wie wenig Tiere als Subjekte mit Anspruch auf Gerechtigkeit angesehen werden.

Trotz der Unterschiedlichkeit von Tieren, Kindern und Menschen mit psychischer oder geistiger Behinderung scheint mir im Blick auf diese Geschöpfe Vergleichbarkeit dahingehend zu bestehen, dass sie ihre eigenen Bedürfnisse und Ansprüche weder sprachlich klar artikulieren oder rechtlich verteidigen können noch gar dazu fähig sind, die Gewähr ihres Lebens- und Freiheitsschutzes eigenständig einzufordern und durchzusetzen. Ihre Angewiesenheit auf helfende Hände zur Durchsetzung ihrer Lebensinteressen und Freiheitsbedürfnisse wird im Titel des vorliegenden Bandes mit »Unmündigkeit« bezeichnet.<sup>3</sup>

2. Unter Unmündigkeit wird hier nicht die selbstverschuldete Unmündigkeit verstanden, aus der nach Kant die Benutzung des je eigenen Verstandes befreite. Kant beschreibt in seinem berühmten Aufsatz zur »Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?« Unmündigkeit als selbstverschuldet, weil die von ihm genannten Menschengruppen, unter anderen Frauen, die wie »Hausvieh« behandelt würden, nicht wegen mangelnden Verstandes, sondern aufgrund von »Faulheit

<sup>1</sup> PLATON, *Politeia*, Griechisch und Deutsch, Sämtliche Werke V, nach der Übers. Friedrich Schleiermachers (it 1405), Frankfurt a. M./Leipzig 1991, 455d.

<sup>2</sup> S. PLATON, *Politeia*, 458e–460b.

<sup>3</sup> Zu den drei Geschöpfgruppen, die im Band eingehend thematisiert werden, s. auch die Ausführungen von Henning Theißen in der Einleitung.

und Feigheit« unmündig seien und blieben.<sup>4</sup> Gegen »Faulheit und Feigheit« schreibt Kant an und fordert auf, sich mutig des »*eigenen* Verstandes zu bedienen«.<sup>5</sup>

Weder eigene Faulheit noch Feigheit sind es, die Kinder, Tiere und Menschen mit psychischer oder geistiger Beeinträchtigung daran hindern, mündig zu denken und zu handeln. Vielmehr ist im Blick auf diese Gruppen mit »Unmündigkeit« die geistige, sprachliche oder rechtliche Unfähigkeit bezeichnet, sich für die Befriedigung der eigenen berechtigten Begehungen selbstbestimmt und erfolgreich einzusetzen und letztlich das eigene Wohl und Leben selbst zu schützen.<sup>6</sup> Diese Schutzunfähigkeit drückt das Wort Unmündigkeit aus. Das Wort »Mund«, das im Ausdruck Unmündigkeit steckt, ist in der Bedeutung von Schutz und Hand mit Anklang an das lateinische *manus* verwendet. Unmündig ist demnach, wer in der Hand von jemandem ist, unter dessen Schutz steht, sich zugleich jedoch auch in dessen Macht befindet.<sup>7</sup> Meines Erachtens sollten um der

<sup>4</sup> »Daß der bei weitem größte Teil der Menschen (darunter das ganze schöne Geschlecht) den Schritt zur Mündigkeit, außer dem daß er beschwerlich ist, auch für sehr gefährlich halte: dafür sorgen schon jene Vormünder, die die Oberaufsicht über sie gütigst auf sich genommen haben. Nachdem sie ihr Hausvieh zuerst dumm gemacht haben und sorgfältig verhüteten, daß diese ruhigen Geschöpfe ja keinen Schritt außer dem Gängelwagen, darin sie sie einsperreten, wagen durften, so zeigen sie ihnen nachher die Gefahr, die ihnen drohet, wenn sie es versuchen, allein zu gehen. Nun ist diese Gefahr zwar eben so groß nicht, denn sie würden durch einigemal Fallen wohl endlich gehen lernen; allein ein Beispiel von der Art macht doch schüchtern und schreckt gemeinlich von allen ferneren Versuchen ab.« (IMMANUEL KANT, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: DERS., Was ist Aufklärung. Ausgewählte kleine Schriften [PhB 512], hg. v. Horst D. Brandt, Hamburg 1999, 20.)

<sup>5</sup> IMMANUEL KANT, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, 20.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu LEONARD NELSON, System der philosophischen Rechtslehre und Politik, in: DERS., Sämtliche Werke, Bd. 6 (Vorlesungen über die Grundlagen der Ethik, Bd. 3), Frankfurt am Main 1964 (Erstveröffentlichung 1924), § 126, 287: Leonard Nelson handelt ausführlich von der Unmündigkeit von Kindern, Tieren und Menschen mit geistiger Behinderung und legt dar: »Unmündig kann ein Wesen sein, entweder wenn es überhaupt keine Bildungsfähigkeit hat, d. h. wenn es seiner Natur nach zu keiner verständigen Selbstbestimmung gelangen kann; oder wenn es zwar seiner Natur nach diese Fähigkeit hat, sie aber in ihm noch nicht entwickelt ist; oder endlich, wenn es diese Fähigkeit wieder verloren hat. Wesen der ersten Art [...] nennen wir Tiere [...]. Die zweiten nennen wir die Minderjährigen oder die Kinder. Die dritten nennen wir *geisteskrank*. [...] Da sie aber gleichwohl Personen sind, d. h. Subjekte von Rechten, so ist zu fordern, daß ihre Interessen durch das Gesetz gegen Unrecht geschützt werden, daß sie auch im Gesetz als Subjekte von Rechten mitbedacht werden.«

<sup>7</sup> S. FRIEDRICH KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. v. Elmar Seebold, 24. Aufl., Berlin/New York 2002, 637.

Gerechtigkeit willen die Hände mündiger Menschen, die als Erziehungsberechtigte oder als Eigentümer von Tieren handeln, verantwortliche sein. Doch was ist zu beachten, damit der Umgang mit Tieren, Kindern und Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung ein verantwortlicher sei?

3. Die so genannten unmündigen Wesen sind in der Frage der Gerechtigkeit nur dann angemessen beachtet, wenn sie als Gerechtigkeitssubjekte wahrgenommen werden. Unter Subjekten der Gerechtigkeit verstehe ich Wesen, deren Interessen und Bedürfnisse auf der Suche nach rechtem Ausgleich und gerechter Güterverteilung erfragt und erkundet und nicht von anderen so genannten Mündigen bestimmt oder gar verneint werden.

Von der gerechten Befriedigung der Interessen und Bedürfnisse unmündiger Wesen handelt ausführlich und einflussreich die US-amerikanische Philosophin Martha C. Nussbaum. Bei ihren gerechtigkeitsethischen Ausführungen greift sie auf den capabilities approach zurück, den sie mit Amartya Sen entwickelt hat.<sup>8</sup> Im Zentrum dieses Ansatzes stehen die Bedürfnisse unterschiedlicher Gerechtigkeitssubjekte. Für gerecht wird gehalten, wenn sämtliche Gerechtigkeitssubjekte gleichermaßen befähigt sind, ihre berechtigten Begehungen zu befriedigen. Subjekten, die als solche nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse zu befriedigen und die Befriedigung ihrer berechtigten Lebensbedürfnisse gegen Ansprüche anderer Subjekte durchzusetzen, soll eine entsprechende Befähigung zuteilwerden. Ihrer Unfähigkeit und Unmündigkeit soll begegnet werden, indem ihnen gleiche Chancen zur Befriedigung ihrer berechtigten Bedürfnisse gewährt werden.<sup>9</sup> Die Herausforderung dieses Ansatzes besteht darin, die berechtigten Begehungen aller Gerechtigkeitssubjekte auszumachen und ihren einander widerstreitenden Bedürfnissen gerecht zu werden.

Einen solchen Bedürfniswiderstreit spiegelt das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20. Mai 2016 wider.<sup>10</sup> Klage war erhoben worden

<sup>8</sup> Für den gerechten Umgang mit Tieren hält MARTHA C. NUSSBAUM, *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*, aus dem Amerikanischen von Robin Celikates und Eva Engels, Berlin 2010, 477 fest: »Anders als der Kontraktualismus führt der Fähigkeitenansatz zu direkten Pflichten der Gerechtigkeit gegenüber Tieren; diese werden nicht als von den Pflichten gegenüber unseren Mitmenschen abgeleitet oder ihnen nachgestellt verstanden. Unser Ansatz behandelt Tiere als Subjekte und Akteure«.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu u. a. MARTHA C. NUSSBAUM, *Grenzen der Gerechtigkeit*, 539: »Im allgemeinen schlägt der Fähigkeitenansatz vor, daß jeder Staat Tiere im Rahmen seiner Verfassung oder eines entsprechenden Grundsatzdokuments als Subjekte der Gerechtigkeit anerkennt und sich dazu verpflichtet, sie als Wesen mit Anspruch auf ein würdevolles Leben zu behandeln. Die Verfassung könnte auch einige allgemeine Prinzipien enthalten, die sich aus der Liste der [von Nussbaum erstellten] Fähigkeiten ergeben.«

<sup>10</sup> Oberverwaltungsgericht NRW, 20 A 488/15, juris.



gegen die jährlich millionenfache Tötung von männlichen Eintagsküken, die keine Eier legen können und auch zum Hühnerfleisch nicht taugen. Das Oberverwaltungsgericht jedoch hält das Schreddern und Vergasen dieser männlichen Küken für rechtlich zulässig und »vernünftig«.

Die Kategorisierung des Tötens von Tieren als vernünftig muss das Gericht vornehmen, weil das deutsche Tierschutzgesetz das Töten von Tieren, die in diesem Gesetz als »Mitgeschöpfe« bezeichnet werden, nur aus vernünftigem Grund erlaubt.<sup>11</sup> Dazu, wie es im gegebenen Fall den »vernünftigen Grund« bestimmt, gibt das Oberverwaltungsgericht Auskunft: Es sei »als vernünftig im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG ein Grund anzusehen, dem [...] der Vorrang vor dem Schutz der Tiere einzuräumen ist. Er muss auf einem aner kennenswerten menschlichen Interesse beruhen sowie unter den konkreten Umständen nach seinem objektiven Gewicht schwerer wiegen als das Interesse am Schutz der Unversehrtheit des Tieres.«<sup>12</sup>

Diese Abwägung zwischen einerseits dem menschlichen Interesse am Schutz der Tiere, das die Kläger äußern, und dem menschlichen Interesse am Schreddern von Tieren andererseits, hängt entscheidend davon ab, welche Vorlieben in einer Menschengesellschaft für aner kennenswert gehalten werden. In der Urteilsbegründung wird unter anderem der wirtschaftliche Vorteil des Tötens als überzeugend angeführt: »Durch die Tötung der männlichen Küken wird der sonst mit ihrem Halten verbundene Aufwand vermieden. Das Vermeiden dieses Aufwands ist ökonomisch sinnvoll.«<sup>13</sup>

Neben dem ökonomischen Nutzen sowie der Berufsfreiheit, die es zu wahren gelte, wird vor allem das Interesse am Verzehr von Eiern und Hühnerfleisch als aner kennenswert und für das Urteil ausschlaggebend benannt.<sup>14</sup> »Das Leben der in der vorliegend betroffenen Ernährungswirtschaft eingesetzten Tiere ist seit der Domestizierung der Haus- und Nutztiere gänzlich ausgerichtet auf ihre Nützlichkeit für den Menschen. [...] Damit gehen am Maßstab der Nützlichkeit für

<sup>11</sup> § 1 TierSchG: »Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.«

<sup>12</sup> Oberverwaltungsgericht NRW, 20 A 488/15, juris, Rn. 54.

<sup>13</sup> Oberverwaltungsgericht NRW, 20 A 488/15, juris, Rn. 97.

<sup>14</sup> S. dazu Oberverwaltungsgericht NRW, 20 A 488/15, juris, Rn. 78: »Auf Seiten des Tierschutzes fällt dabei besonders ins Gewicht, dass den Küken durch die Tötung unumkehrbar der größtmögliche Schaden für ihre körperliche Unversehrtheit zugefügt wird. Sie werden, obwohl sie Mitgeschöpfe des Menschen sind, ganz zu Beginn ihres Lebens als anders nicht nutzbringend getötet. Dem stehen auf Seiten des Klägers vor allem wirtschaftliche Interessen gegenüber. Diese wiegen jedenfalls wegen der grundgesetzlich gewährleisteten Berufsfreiheit besonders schwer, weil die Küken im Rahmen des erwerbswirtschaftlichen Betriebs der Bruterei getötet werden.«

Menschen ausgerichtete Unterscheidungen zwischen den Tieren notwendig einher. [...] Das ist kein Mangel an Achtung der Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit, sondern wird als solches angesichts der hergebrachten und nach wie vor weithin verbreiteten sowie rechtlich und gesellschaftlich akzeptierten Ernährung von Menschen durch tierische Lebensmittel von vernünftigen Gründen im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG getragen. Unter anderem Hühner werden von Menschen seit Jahrtausenden als Nutztiere zur Gewinnung von Nahrungsmitteln – in Gestalt von Eiern und Fleisch – gehalten.«<sup>15</sup>

Dass das Vergasen, Schreddern und Benutzen von Tieren zum ausschließlichen Zweck menschlichen Verzehrs keinen Mangel an Achtung der Mitgeschöpflichkeit der Tiere bedeute, wird vom Oberverwaltungsgericht damit begründet, dass die Ernährung mit tierischen Lebensmitteln in der Gesellschaft seit Jahrtausenden akzeptiert sei.<sup>16</sup> Gesellschaftliche Akzeptanz und Mehrheitsmeinung sind jedoch keine feststehenden Größen. Deshalb werden im demokratischen Rechtsstaat immer wieder auch entsprechende Gesetzesänderungen vorgenommen. So ist beispielsweise der jahrtausendealte Umgang mit Kindern im Jahr 2000 dahingehend neu geregelt worden, dass eine ehemals gesellschaftlich akzeptierte körperliche Züchtigung von Kindern durch ihre Erziehungsberechtigten nun gesetzlich verboten ist. Gleichwohl leiden noch immer Kinder unter den gewalttätigen Händen Erziehungsberechtigter.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Oberverwaltungsgericht NRW, 20 A 488/15, juris, Rn. 81.

<sup>16</sup> Dieses bloße Altersargument wird vom Landgericht Saarbrücken im Urteil vom 10. März 2018, 1 S 4/16, juris, in Rn. 38 auch für die Diskriminierung des weiblichen Geschlechts in der deutschen Schriftsprache verwendet: »Es entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch, dass beispielsweise eine männliche Bezeichnung verwandt werden kann, ohne allein auf männliche Arbeitnehmer hinzuweisen, ebenso wie beispielsweise § 611b BGB nur vom Arbeitnehmer, nicht aber auch von der Arbeitnehmerin sprach (MüKoBGB/Thüsing, 7. Auflage 2015, AGG § 11 Rn. 4–7, beck-online). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits seit 2.000 Jahren schon im allgemeinen Sprachgebrauch bei Personengruppen beiderlei Geschlechts das Maskulinum als Kollektivform verwendet und es sich insoweit um nichts weiter als die historisch gewachsene Übereinkunft über die Regeln der Kommunikation handelt.« – Es darf angemerkt werden, dass die deutsche Sprache, die die ausdrückliche Nennung weiblicher Personen möglich sein lässt, anders als karnivore Ernährung, noch keine 2000 Jahre existiert.

<sup>17</sup> § 1631 BGB: »Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.« Weil die körperliche Züchtigung von Kindern verboten ist, wird, seit einigen Jahren bereits, gegen Eltern der Sekte »Zwölf Stämme« ermittelt, die an der Erziehungsmethode festhalten, die eine historisch gewachsene Übereinkunft darzustellen schien; vgl. hierzu: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/klosterzimmern-pruegelnde-sekte-zwoelf-staemme-nach-tschechien-uebergesiedelt-1.3320617> (zuletzt aufgerufen am 5.4.2018).

4. Bei der Abwägung unterschiedlicher Bedürfnisse verweist das zitierte Gericht auf gesellschaftlich akzeptierte menschliche Interessen und Traditionen. Ein Gerechtigkeitskriterium sind diese nicht; es kann vielmehr aufatmend festgestellt werden, dass schon manches gesellschaftlich Akzeptierte wie die Züchtigung von Kindern, aber auch die Diskriminierung von Menschen anderer Hautfarbe oder sexueller Orientierung einen Wandel erfuhr.

Unberücksichtigt bleibt bei dem Verweis des Gerichts auf das Althergebrachte (Verzehr von Hühnerfleisch), das in den letzten Jahrzehnten bisher nicht gekannte Ausmaße (Verzehr von Hühnerfleisch aus Massentierhaltung) angenommen hat, zudem die Erwägung, dass auch unmündige Wesen wie Tiere einen gerechtigkeitsbasierten Anspruch auf Durchsetzung ihrer Interessen und Bedürfnissen haben könnten. Dabei müsste bereits die gesetzliche Bezeichnung des Tieres als »Mitgeschöpf« hellhörig dafür machen, dass Mensch wie Tier in ihrer jeweiligen Geschöpflichkeit einander gleichen. Diese Gleichheit wird deutlich in der Besinnung auf das eigene prinzipielle Bedingtheit, dem die eigene Existenz ebenso grundlegend verdankt ist wie die Existenz eines jeden Mitgeschöpfs. Die Annahme einer Vorrangstellung des Menschen, die dessen selbstbezogenen Gebrauch der Mitgeschöpfe rechtfertigte, müsste angesichts des unverfügbaren Gegebenenseins aller Geschöpfe mindestens als fragwürdig erscheinen.<sup>18</sup> Entsprechend könnte unter anderem eine weitreichende Verfügung über das Leben von Tieren als unangemessen erkannt werden; es könnte beispielsweise deutlich werden, dass ein Lebensinteresse von Tieren, dessen Bestreitung verwunderlich wäre, nicht grundsätzlich als minderwertig gegenüber der Verzehrlust von Hühnerfleisch beurteilt werden kann.

5. Wie jedenfalls das Urteil zum Kükenschreddern zeigt, fällt die gegenwärtige Gesetzeslage, zumindest in Deutschland, zugunsten von Menschen aus, und zwar von solchen Menschen, die sich unter anderem durch Volljährigkeit und Sprachfähigkeit auszeichnen; das hängt sicher daran, dass sich eben solche Menschen in einer Demokratie für ihr Recht selbsttätig einzusetzen vermögen. Um auch gegenüber den Unmündigen einen gerechteren Umgang verlässlich möglich sein zu lassen, ist die Frage nach der Notwendigkeit und Praktikabilität von besonderen Rechten für Kinder, Tiere und Menschen mit geistiger oder psychischer Beeinträchtigung aufzuwerfen und zu beantworten.

Schnell ist von manchen die Antwort vorgebracht: Wieso denn Rechte? Es gibt doch ausreichend Pflichten, die es gegenüber Kindern, Tieren und Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung zu erfüllen gilt. Außerdem könnten

---

<sup>18</sup> Dass das unverfügbare Gegeben- oder Geschaffensein der Geschöpfe, das ihre prinzipielle Gleichheit bedingt, deren ausnahmslose Beachtung als Gerechtigkeitssubjekte verlangt, halte ich im Unterschied zu Henning Theißen (s. die Einleitung in diesem Band) fest. Selbstverständlich ist damit nicht auch eine Gleichbehandlung aller Geschöpfe impliziert, vielmehr sollte deren jeweilige Bedürftigkeit beachtet werden.

Geschöpfe, denen es an intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten sowie rechtlichen Kenntnissen mangelt, niemals Rechte einklagen, auch wenn sie diese hätten.<sup>19</sup>

Wie das Fallbeispiel »Kükenschreddern« zeigt, genügt allein die im Tierschutzgesetz verbürgte Pflicht, keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, nicht, das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder gar die Freiheit der Tiere zu wahren, geschweigen denn, ihre geschöpfliche Würde zu schützen.<sup>20</sup> Und gerade weil sie sich weder sprachlich noch gar rechtlich gegen ihre Vergasung wehren können, ist meines Erachtens ein besonders verantwortungsbewusster Umgang auch mit diesen Lebewesen erforderlich. Dessen Absicherung könnte verbindlich dadurch gestaltet werden, dass entsprechende Tierrechte festgesetzt werden, die dann von Seiten des Staates oder qualifizierter Anwältinnen und Anwälte stellvertretend geltend gemacht werden müssten, an denen vorbei jedoch kein Gebrauch von Tieren mehr stattfinden könnte. Ebenso könnten vom Staat verbürgte Kinderrechte Kinder endlich derart verbindlich absichern, dass diese tatsächlich und nicht nur im Sinne gut gemeinter sprachlicher Versuche als Gerechtigkeitssubjekte und insofern als mündige Personen geachtet werden.<sup>21</sup> Zugleich mit der rechtlichen Garantie des Wohles von so genannten Unmündigen würde der mündige Mensch nicht länger in verantwortungslosem Ausmaß zu Lasten Unmündiger existieren, vielmehr sich ein wenig weiter in Richtung Gerechtigkeit bewegen.

---

<sup>19</sup> S. hierzu ANNE KÄFER, Von Menschen und Tieren. Das Recht der tierischen Natur aus vernünftigem Grund, in: ELISABETH GRÄB-SCHMIDT (Hg.), Was heisst Natur? Philosophischer Ort und Begründungsfunktion des Naturbegriffs (VWGTh 43), Leipzig 2015, 3.1, 112–115.

<sup>20</sup> S. hierzu ANNE KÄFER, Zum Wohl des Tieres. Überlegungen zur Würde der Geschöpfe im Anschluss an Eilert Herms, in: ELISABETH GRÄB-SCHMIDT u. a. (Hg.), Leibhaftes Personsein. Theologische und interdisziplinäre Perspektiven, FS für Eilert Herms zum 75. Geburtstags, Leipzig 2015, v. a. 1, 338–342.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu die einleitenden Aussagen im Beitrag von Alexander Dietz in diesem Band. Hier wird auf die Abschaffung der Rede von »Unmündigen« hingewiesen; durch die Abschaffung dieses Ausdrucks verschwinden die Sachverhalte jedoch nicht, die es an Verantwortung gegenüber Schutzbedürftigen mangeln lassen.